



Gleitschirmverein Nahe Glan e.V.
Herrn Fritz Altrichter
Burgunderstr. 22
65189 Wiesbaden

Gmund, 23.11.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Feilbingert", 67824 Feilbingert

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmvereins Nahe Glan e.V. vom 02.09.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Gleitschirmvereins Nahe Glan und mit Zustimmung des Geländealters für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Feilbingert
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Feilbingert (Startplatz),
Gemarkung Hochstätten (Landeplatz),
Gemeinde 67824 Feilbingert (Startplatz),
Gemeinde 55585 Hochstätten (Landeplatz),
Landkreis Bad Kreuznach
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „Feilbingert“
Koordinaten: N 49°46'14,1" E 07°49'03,31"

Flurst. 3130

Höhe: 307 m

Höhendifferenz: 90 m

Startrichtung: ca. 130°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Landefläche 1

Bezeichnung: „Feilbingert Hochstätten“

Koordinaten: N 49°46'04,55" E 07°49'28,01"

Flurst. 218

Höhe: 217 m

Landerichtung: bevorzugte Landerichtung 90°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsock o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Startflächen max. zweimal (Frühjahr und Herbst) im Jahr gemäht werden. Das Mahdgut ist aufzunehmen und zu entfernen, so dass langfristig ein Magerrasen entsteht.
2. Die Trockenmauern am unteren Ende der Startfläche (Gem. Feilbingert, Flstck. 3130) sind von höherem Bewuchs freizuhalten, ggf. sind Schadstellen auszubessern.
3. Die Obstbaumpflanzungen auf dem Nachbargrundstück (Flstck. 3131) dürfen durch den Flugbetrieb nicht negativ beeinflusst werden.
4. Gastpiloten müssen vor dem ersten Flug vom Geländehalter eine Einweisung in die geländespezifischen Besonderheiten erhalten und ihre Flugereignisse nachweisen.
5. Starts dürfen nur erfolgen, wenn die Windverhältnisse einen sicheren Start zulassen und gewährleistet ist, dass beim Start ein ausreichender Sicherheitsabstand von den angrenzenden Weinbergen eingehalten werden kann. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windbedingungen dürfen keine Starts erfolgen.
6. Die Sicherheitsmindesthöhen zu Gebäuden, Straßen, Stromleitungen, etc. sind während des gesamten Fluges gem. Flugbetriebsordnung (FBO) und § 37 LuftVO zwingend einzuhalten.
7. Doppelsitzerflüge dürfen durchgeführt werden, wenn der Bewuchs der Landefläche und auch der umliegenden Flächen sowie die Windverhältnisse einen sicheren Start, einen gefahrlosen Anflug und eine sichere Landung zulassen. Die Einschätzung der Bedingungen liegt im Ermessen des Doppelsitzerpiloten.
8. Platzrunden und Landevolten/-einteilungen sind vom Geländehalter festzulegen.
9. Störungen, welche die Bewirtschaftung der Weinberge beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Bei hohem Pilotenaufkommen oder anspruchsvollen Flugbedingungen wird die Einsetzung eines Startleiters durch den Geländehalter empfohlen.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 02.09.2016 wurde durch den Gleitschirmverein Nahe Glan ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 22.09.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 18.10.2016 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb unter Einhaltung von Auflagen keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die vorliegende Erlaubnis übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Karsten Kirchhoff vom 11.11.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb